Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich - Beschluss	

Städtischer Kindergarten Oststraße - Übernahme durch das Sozialwerk der Freien Christengemeinde

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1 Kostenvergleich
1 Information des Sozialwerkes
1 Stellungnahme Elternbeirats
1 Stellungnahme Gleichstellungsstelle

Beschlussvorschlag:

Mit der Übernahme des städtischen Kindergartens Oststr. 108 durch die Freie Christengemeinde zum 01.09.2012 (Kindergartenjahr 2012/2013) besteht Einverständnis. Die vorhandenen Fachkräfte (Erzieherin und Kinderpflegerin) sind in anderen städt. Kindertageseinrichtungen unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung (Besitzstandswahrung) unterzubringen (ggf. übergangsweise überplanmäßig).

GWF hat, wie im Sachverhalt dargestellt, mit der Freien Christengemeinde einen Mietvertrag unter Berücksichtigung der Anmerkungen des JgA abzuschließen. Für das Mobiliar und die Außenspielgeräte ist eine Abfindung zu vereinbaren; diese ist dem Unteramtsbudget der Kindertageseinrichtungen gutzuschreiben.

Die Betriebserlaubnis und Anerkennung von 22 Kindergartenplätzen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfolgt durch das Jugendamt. Die Freie Christengemeinde als neuer Träger verpflichtet sich, die zum 01.09.2012 geltenden städt- Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu übernehmen.

Sachverhalt:

1. Das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Jugendangelegenheiten (AJJ) am 20.06.2012 lag zum Meldeschluss für die Stadtratsvorlagen noch nicht vor und wird daher als Tischvorlage nachgereicht.

2. Der Beschlussvorschlag des Referats IV zum AJJ ist in der Beschlussvorlage dargestellt.

Das Sozialwerk der Freien Christengemeinde ist an die Stadt Fürth mit dem Wunsch herangetreten, die Trägerschaft für den städt. Kindergarten Oststraße 108 zu übernehmen. Der Wunsch, gerade diesen Kindergarten zu übernehmen, resultiert u.a. daraus, dass die Christengemeinde in örtlicher Nähe (Dr.-Meyer-Spreckels-Straße) einen Hort betreibt. Die Übernahme ist zum Kindergartenjahr 2012/2013 angedacht.

Die Übergabemodalitäten wurden in einem ämterübergreifenden Arbeitskreis diskutiert. Folgende Fragen wurden behandelt und entschieden:

Rechtsamt	
Abgeklärt werden muss, ob die Räume erworben oder nur gemietet werden sollen.	*Werden gemietet.*
Abgeklärt werden muss, ob ein möglicher neuer Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.	*Ja. Die Freie Christengemeinde ist bereits Träger des Horts „Südstadtstrolche“ in der Dr.-Meyer-Spreckels-Str. 80 u. des Kindergartens Theaterstr.*
Soll der neue Träger das Personal übernehmen, dann wäre eine Personalüberleitung erforderlich.	*Rechtlich wäre eine Übernahme möglich (Zuweisung). Das vorhandene Personal (1 Erzieherin und 1 Kinderpflegerin) wollen das aber nicht. Auch die Vertreter der Freien Christengemeinde wollen eigenes Personal ein-Setzen.*
Ob ein Trägerwechsel stattfinden soll, ist in letzter Instanz vom Stadtrat zu entscheiden, da wohl eine besondere Bedeutung vorliegt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrats)	*Befassung erfolgt im AJJ am 20.06.2012 und anschließend im Stadtrat am 27.06.2012.*
Wird der Kindergarten infolge des Träger-wechsels weiterhin so angenommen?	*Kann nicht eingeschätzt werden. Bei den Kindergartenplätzen in der Theaterstr. und den Hortplätzen (Dr.Meyer-Spreckel-Str.) in der Trägerschaft der Freien Christengemeinde sind Probleme nicht bekannt.*

Personalamt	
Die Übernahme (Privatisierung) einer städt. Kita ist nach der Rahmenvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung und Verwaltungs-Reform eine Maßnahme, die frühzeitig mit den Vertragspartnern (ver.di und KOMBA Bayern) zu erörtern wäre.	
Die Arbeitsverträge des in der Kita einge-setzten Personals bleiben durch die Übernahme unberührt. Das Personal wäre auf den nächst frei werdenden Stellen anderer Einrichtungen nach Bedarf zuzuweisen (Ausfluss des Direktionsrechts nach § 106 GewO, §§ 315 ff. BGB).	
Personalkosten für Erzieherin u. Kinder-Pflegerin sind zu berücksichtigen	**siehe Anlage Kostenvergleich**

Personalrat allgemeine Verwaltung	
Die Personalvertretung ist der Meinung,	

dass unter Beachtung des Subsidaritäts-prinzips grundsätzlich alle städt. Kita erhalten bleiben sollen. Die Eröffnung neuer Kindertagesstätten oder Krippen durch „freie“ Träger stellen einen ganz anderen Sachverhalt dar.	
Wenn ein freier Träger eine städt. Kita übernehmen will, greift die Rahmenvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsreform und ist zunächst mit der Personalvertretung und den Gewerkschaften zu erörtern. Dabei sind die Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Auswirkungen ausführlich darzulegen.	
In der Rahmendienstvereinbarung ist festgelegt, dass bei der Entscheidung die Interessen der betroffenen Bürgerinnen/ Bürger, der städt. Bediensteten und die Auswirkungen auf die Steuerung durch den Stadtrat in die Abwägung einzubeziehen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Eltern über das Vorhaben zu informieren.	*Die Information der Mitarbeiterinnen erfolgte durch die JgA/Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen.* *Die Information der Eltern erfolgte an den Elternbeirat mit Schreiben der JgA-Leitung.*
Sollte im Endergebnis eine Kita von einem freien Träger übernommen werden, muss das städt. Personal die Möglichkeit haben, in andere städt. Kindertageseinrichtungen zu wechseln und zwar unter Beibehaltung der Eingruppierung. Für die Übergangszeit muss für die betroffenen Mitarbeiterinnen Besitzstand hinsichtlich der Eingruppierung bestehen.	*Ja, siehe Beschlussvorlage.*
Zum KiGa Oststr. ist festzustellen, dass die Einrichtung und die Außenanlagen nach vielen Jahren „Schattendaseins“ durch die Stadt Fürth sehr schön renoviert und viel Geld investiert wurde. Auch aus diesem Grund sollte es eine städt. Kita bleiben.	*Mit den Vertretern der Freien Christengem. wurde am 23.05.2012 die Frage der Abfindung thematisiert. Der Zeitwert der Einrichtung und der Außenspielgeräte wird noch festgestellt.*

Anhörung des Personalrats und der Gewerkschaften aufgrund der Rahmenvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung

<u>Personalrat</u> Begrüßt hätte man die Übernahme anlässlich eines Neubaus einer Kindertageseinrichtung. Demotivation der betr. Leitung. Die Personalvertretung hofft, dass die Stadtspitze und der Stadtrat bald eine klare Entscheidung gegen eine Privatisierung bestehender Kindertageseinrichtungen trifft und die Kindertagesstätte Regenbogen auch weiterhin selbst betreibt. <u>Gewerkschaften</u> Erforderlich wäre ein politischer Grundsatzbeschluss für die Zukunft. Wo ist die politische Begründung für die Abgabe der Einrichtung? Weshalb soll	

abgegeben werden? Aus hiesiger Sicht ist die Haushaltswirksamkeit im Prinzip ein „Nullsummenspiel“. Wer ist eigentlich die „Freie Christengemeinde“ und wofür steht sie? Ist der Elternwille und das Bedürfnis der Kinder hinreichend berücksichtigt? Für die Gewerkschaft „Ver.di“ gibt es auch nach Nachfragen keine erkennbaren inhaltlichen, haushaltstechnischen oder strategischen Gründe, die für einen Trägerwechsel sprechen.	

Kämmerei	
<u>Gebäude, Grundstück</u> Es ist zu prüfen, ob für das zur Nutzung durch den freien Träger vorgesehene Gebäude, noch eine Zweckbindungsfrist (s. Nr. 4.1 FA-ZR 2006) für ausgereichte Staatliche Fördermittel besteht. Ist dies der der Fall, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattungs pflicht für die noch gebundenen Fördermittel gem. Art. 10 FAG i.V.m. Nr. 7.7.2 FA-ZR 2006) vorliegt (zuständig hierzu ist die Kämmerei).	*Bei dieser Maßnahme sind Fördermittel Nicht mehr gebunden.* *Eine Rückerstattungspflicht besteht nicht, auch wenn hier Mieteinnahmen erzielt werden*
Es ist zu prüfen, ob der Mietvertrag mit der WBG oder der Stadt abzuschließen ist. Es ist sicher zu stellen, dass das Gebäude nur für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen genutzt werden darf. Derzeit ist der „Soziales Wohnen Fürth GmbH“ ein Nießbrauchrecht für das betroffene Gebäude eingeräumt.	*Ein <u>Untermietvertrag</u> ist durch die Stadt, vertreten durch GWF mit der Feien Christengemeinde abzuschließen; s. GWF-Rubrik.*
<u>Bewegliches Vermögen; Spielgeräte, Ausstattung</u> Die Einrichtungsgegenstände der betroffenen Kindertageseinrichtungen sind durch den freien Träger zu übernehmen, soweit diese nicht städtisch genutzt werden können. Für die Bereitstellung der Einrichtung ist ein entsprechender Ablösebetrag durch den freien Träger zu entrichten. Ein Ablösevertrag ist abzuschließen.	*Mit den Vertretern der Freien Christengem. wurde am 23.05.2012 die Frage der Abfindung* *thematisiert. Der Zeitwert der Einrichtung und der Außenspielgeräte wird noch festgestellt*
<u>Vergabeverfahren</u> Es ist zu prüfen, ob die Übernahme einer Städt. Kindertageseinrichtung nicht <u>grundsätzlich</u> auszuschreiben ist.	*Vergaberechtliche Belange werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes **nicht** gesehen.*
<u>Kosten/Nutzen-Analyse</u> Als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat ist eine detaillierte Kosten/Nutzen-Analyse vorzubereiten. Die betriebswirtschaftl.	*Das JgA hat keine Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.* *Die Auswertung erfolgt deshalb ausnahmslos*

Auswertung soll dabei aufzeigen, wie sich Die Kosten und Erlössituation der Einrichtung darstellt, wenn sie städtisch bzw, durch freie Träger geführt wird. Darüber hinaus sind auch Aussagen über Personalübernahme, Defizitausgleich, Investitionsaufwand, Beitragserhöhung etc. zu treffen, die zur Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Die Kosten/Nutzen-Analyse ist vom Jugendamt als Fachdienststelle zu erstellen.	*aufgrund der mitgeteilten Zahlen.* *Der Kostenvergleich befindet sich in der Anlage*
<u>EU-Beihilferecht</u> In Abhängigkeit von der konkreten Vertrags gestaltung sind ggf. EU-beihilferechtliche Themen zu beachten. So gibt es beispielsweise bei der Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Fürth einige Parameter, die auf jeden Fall zu beachten sind, da bei Nichteinhaltung europarechtliche Regelungen greifen und die Bürgschaft als mit EU-Recht unvereinbare Beihilfe gelten könnte. Folgende Parameter sind zum Bspl zu nennen: Die Stadt Fürth kann nur 80% der Darlehenssumme verbürgen, höchstens aber 1,5 Mio €. Seitens der Stadt ist eine Bürgschaftsgebühr in Höhe eines bestimmten %Satzes der jeweils aktuellen Restschuld zu verlangen. Die Bürgschaft wäre grundsätzlich durch Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch zu besichern. Vorlage eines nachvollziehbaren Finanzierungskonzepts, Nachweis des geplanten Eigenmittelanteils inkl. Fördermittel. Vorlage des letzten Jahresabschlusses des Darlehensnehmers.	*Hier nach den der Kämmerei vorliegenden Informationen **keine** Relevanz.*
<u>Sonstiges</u> Sofern die komplette Einrichtung (d.h. auch das dazugehörige Gebäude samt dem Grund und Boden) übernommen wird, sind ggf. weitere Fragestellungen zu beachten. Zu nennen ist u.a. die Prüfung der Fremdvergleichskonformität des Verkaufspreises oder eine rechtliche Überprüfung der dem Übergang zugrunde liegenden Vertragsdokumente (samt Anlagen).	*Hier nach den der Kämmerei vorliegenden Informationen **keine** Relevanz.*

GWF	
Der „Soziales Wohnen Fürth GmbH“ wurde am 11.06.08 ein Nießbrauchrecht für die Oststr.108 eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde ein **Miet garantievertrag** mit der Stadt Fürth geschlossen, der die Stadt verpflichtet, für	*Ein <u>Untermietvertrag</u> ist durch die Stadt, vertreten durch GWF mit der Feien Christengemeinde abzuschließen.*

den gesamten angemieteten Raum Miete zu bezahlen, auch wenn die Räumlichkeiten teilweise leer stehen. Das Risiko des Mietausfalls liegt allein bei der Stadt Fürth. Ein Mietvertragsabschluss würde deshalb nicht zwischen WBG und der Freien Christengemeinde geschlossen werden, sondern es müsste ein Untermietvertrag zwischen Stadt Fürth und der Freien Christengemeinde verhandelt werden	
Fördermittel für die erfolge Sanierung: Sanierung erfolgte 2008 durch die WBG. Der GWF liegen keinerlei Informationen über gewährte Fördermittel bzw. über die Gesamtkosten der Sanierung vor.	
Betriebskosten des Kindergartens Oststr.:	*Lt. Betriebskostenaufstellung der GWF betrugen die Aufwendung in 2009 insgesamt **26.542,90 €** in 2010 insgesamt **25.457,21 €** **Durchschnitt: 25.000 €** für Bauunterhalt (2.500) und Betriebsausgaben.(22.500)*

Jugendamt	
Mietvertrag	*Ist von der Freien Christengemeinde mit GWF abzuschließen mit der Bedingung, dass die Räume ausschließlich für Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.* *Die Öffnungs- und Schließzeiten sind im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.*
Gebühren (Elternbeitrag)	*Die neue, ab 01.09.2012 vorgesehene Gebührenerhöhung ist seitens des neuen Trägers zu übernehmen (Vertrauensschutz, da die Eltern keine Wahlmöglichkeit haben)..*

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen						jährliche Folgelasten			
[ ]	nein	[x]	ja	Gesamtkosten	Einsparung 40.005 €	[ ]	nein	[ ]	ja €
Veranschlagung im Haushalt									
[ ]	nein	[ ]	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	[ ]	Vwhh	[ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:									

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 20.06.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt
Hermann Schnitzer